

wittelsbachischen Kaisertums beide Komponenten ohnehin im Gegensatz standen. Die Rolle der kaiserlichen Wahlkommissare, einsetzend mit der Wahl von 1737, wird an sich hinreichend gewürdigt, doch hätte sich eine stärkere Akzentuierung der formalen Funktionen des Wahlkommissars angeboten. Daß dies seit dem frühen 18. Jahrhundert auf der Linie der Reichskirchenpolitik lag, läßt sich bereits aus der anläßlich der (zunächst verheimlichten) Koadjutoriewahl von 1724 erteilten kaiserlichen Rüge erkennen. Hier hätte die Verfasserin aus den S. 107 Anm. 251 beiläufig zitierten Untersuchungen des Rezensenten manche Anregung ziehen können.

Die quellenmäßige Unterbauung der Wahlschilderungen zeugt von Umsicht, Gründlichkeit und archivalischem Spürsinn. Besondere Erwähnung verdient die Tatsache, daß sich die Verfasserin bei der Erhellung der Rolle Wiens durchaus nicht auf die »Geistlichen Wahlakten« des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien beschränkt hat. Wenn auch das Schwergewicht auf der Optik des Basler Domkapitels als Wahlkörperschaft liegt, wäre ein etwas weiteres Ausgreifen auf die allgemeinpoltischen Rahmenbedingungen manchmal erwünscht gewesen. Sehr aufschlußreich ist das nähere Eingehen auf die Sediavakanzadministration des Domkapitels. Diese zeigt das bekannte Bild einer exzessiven Ausnutzung der Verfügungsgewalt über die Landesressourcen; auch das Bestreben, sich für Spannungen mit dem verstorbenen Fürstbischof an dessen Anhang schadlos zu halten (so 1737) hat anderwärts Parallelen (z. B. 1749 in Würzburg).

Als dritter Komplex (S. 139–170) werden die Wahlkapitulationen der Basler Fürstbischöfe behandelt. Auf eine knappe Skizzierung der Ausfertigungsmodalitäten folgen eine tabellarische Synopsis und eine registrierte Wiedergabe des Inhalts der zwischen 1656 und 1794 aufgestellten Kapitulationstexte, in etwa nach dem von Wolfgruber für Brixen angewandten Schema. Das Wahlkapitulationswesen wird als aus seiner Zeit zu verstehendes systembedingtes Phänomen gewertet; die für die Basler Verhältnisse typischen Merkmale kommen deutlich zur Geltung. So war das Domkapitel (anders als etwa in Köln) nicht in die landständische Verfassung eingebunden, die »Innocentiana« hinterließ hier kaum Wirkungen. Versuche, Abmachungen zwischen Fürstbischof und Kapitel in Wien bzw. Rom bestätigen zu lassen, bilden die Ausnahme. Die Ende der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts in Angriff genommene Ausarbeitung eines »Institutum perpetuum« versandete wieder. Schließlich verhinderte der gemeinsame soziale Hintergrund von Fürstbischöfen und Domherren, sieht man von der Zeit der »Landeswirren« (S. 143) ab, das Entstehen tiefergreifender Spannungen. Als Desiderat bliebe freilich eine eingehendere, auch die Hintergründe einbeziehende Darlegung der Genese der einzelnen Wahlkapitulationen, wie sie von Fuchs für Regensburg und Heinisch für Salzburg geleistet wurde.

Einen nicht unerheblichen Teil der Studie (S. 171–325) nehmen »Kurzbiographien der Domherren« ein. Was hier, großteils aufgrund archivalischer Belege, an Material über verwandtschaftliche Verhältnisse und Karrieren der einzelnen Mitglieder des Domkapitels geboten wird, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Gliederung nach Familienzugehörigkeit (mit vorangestelltem Abriß der Familiengeschichte) erleichtert den Zugriff auf die hier ausgebreitete Fülle von Daten und Fakten erheblich.

Durch die hiermit über das Basler Hochstift vorgelegte Studie, zu der man die Verfasserin wie auch den wissenschaftlichen Betreuer, Heribert Raab (Freiburg/Schweiz), nur beglückwünschen kann, wird das Bild der Reichskirche der Frühneuzeit um ein wesentliches Element bereichert. Die breitgefächerte archivalische Grundlage (über 30 Fundorte!) geht weit über das bei Dissertationen in der Regel Gebotene hinaus. Ein 17 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis zeugt von gründlicher Befassung mit dem einschlägigen Schrifttum. Je ein ausführliches Personen- und Orts-/Sachregister erschließt den Text. *Günter Christ*

ARMGARD VON REDEN-DOHNA: Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichspräläten im Zeitalter des Barock (Institut für Europäische Geschichte Mainz; Vorträge Nr. 78). Wiesbaden: Steiner 1982. 39 S. Kart. DM 11,40.

Die repräsentativen barocken Klosteranlagen in Oberschwaben und im benachbarten Bayern, so zum Beispiel in Ochsenhausen, Salem oder Weingarten, ziehen Jahr für Jahr viele Besucher an. Doch die Geschichte der ehemaligen Reichsabteien der Benediktiner, Prämonstratenser oder Zisterzienser und deren politische Stellung im komplexen wie hochempfindlichen Gefüge des Heiligen Römischen Reiches ist heute weitgehend in Vergessenheit geraten. Umso wertvoller ist der kleine aber auf intensivem Quellenstudium beruhende Beitrag von Armgard von Reden-Dohna zur Stellung und Herrschaftsform der schwäbischen

Reichsprälaten. Den exklusiven Titel »Reichsprälat« führten vor allem jene Äbte und Äbtissinnen, die »diesseits« und »jenseits« der Iller im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium zusammengeschlossen waren. Als minderere Reichsstände besaß das Kollegium am ständigen Reichstag in Regensburg eine eigene Kuriatsstimme und ließ sich dort von einem Gesandten vertreten.

Von Reden-Dohna geht auch auf die innere Verfassung des Kollegiums ein, die sich allmählich gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatte. Die laufenden Geschäfte führte ein gewählter Direktor oder gegebenenfalls dessen Stellvertreter (»Kondirektor«). Dieser hatte die Mitglieder regelmäßig über die Reichspolitik zu unterrichten und Kollegialtage (Versammlungen der Prälaten) einzuberufen. Dominierend im Kollegium war seit Abt Gerwig Blarer (1520–1567) das Kloster Weingarten; dagegen spielte die erste und vornehmste Prälatur, Salem, nur eine Außenseiterrolle. Erst die Wahl des berühmten Abtes Anselm II. Schwab zum Direktor brachte 1768 für Salem einen gewissen Umschwung.

Informativ sind auch die Anmerkungen zur sozialen Herkunft der Mönche und Äbte und der bisher kaum beachteten Rolle der Klosterbeamten. Aufschlußreiche Hinweise erhält der Leser außerdem zum Phänomen der barocken Bautätigkeit. Hier wäre das Ineinander von reichsprälatischer Repräsentation, barocker Frömmigkeit und wirtschaftlicher Potenz noch näher zu untersuchen.

Alles in allem ein wertvoller Beitrag nicht nur für den Fachhistoriker, sondern für alle geschichtlich interessierten Besucher der ehemaligen Reichsprälaturen, die sich mit den mageren geschichtlichen Daten einschlägiger Kunstführer nicht zufrieden geben wollen.

*Konstantin Maier*

JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN: Catholische Sonn- und Feyertägliche Evangelia (Würzburg 1653).

Faksimile-Ausgabe mit einem bio-bibliographischen und textkritischen Nachwort von W. Gordon Marigold (Geistliche Literatur der Barockzeit 2). Amsterdam/Maarsen: APA Holland University Press 1981. (18), 509, (5), XIV u. 54 S. 8 Tafeln. Brosch. Hfl. 100,—.

Die Familie von Schönborn ist breiten Kreisen heute nur noch als Bauherrin barocker Kirchen und Schlösser bekannt. Ihre literarische Tätigkeit ist dagegen weithin vergessen. Um so mehr ist zu begrüßen, daß der vorliegende Faksimile-Druck mit Johann Philipp von Schönborn als einem geistlichen Liederdichter von Rang bekanntmacht. Johann Philipp (1605–1673; 1625 Domkapitular in Mainz, 1629 Domkapitular in Würzburg, 1635 Propst von St. Burkhard in Würzburg und auf der Kumburg, 1642 Wahl zum Fürstbischof von Würzburg, 1645 Priester- und Bischofsweihe, 1647 Erzbischof und Kurfürst von Mainz, 1663 Fürstbischof von Worms) hatte, wie das kluge Nachwort von Marigold eindringlich belegt, wohl keinerlei Kenntnisse der zeitgenössischen Literatur. Es wurde deswegen auch schon bezweifelt, daß er der Verfasser der versifizierten »Evangelia« sei, zumal diese anonym erschienen. Archivalische Zeugnisse (im Schönborn'schen Archiv Wiesentheid), darunter eigenhändige Niederschriften zahlreicher Evangelia, lassen aber keinen Zweifel an seiner wesentlichen Beteiligung. Die Teile 1 und 2 der Sammlung stammen ganz von ihm, an Teil 3 war auch sein Bruder Philipp Erwein, vielleicht auch Weihbischof Johann Melchior Söllner beteiligt. Die Melodien zu den Versen schrieb Philipp Friedrich Buchner (1614–1668), der in Würzburger und Mainzer Diensten stand.

Im Anschluß an die Reformation geriet die Dichtung im evangelischen Deutschland, aber auch in Frankreich (Hugenottenpsalter), England und Skandinavien weithin zur Bibelparaphrase. Die Umsetzung der sonntäglichen Evangelien (und Episteln) verstand sich dabei weniger als Dichtung, sondern in erster Linie als Erbauungsschrifttum. Literarische Werte waren eher Nebensache. Die Dichtung zielte vielmehr auf den praktischen Gebrauch, sei es im Gottesdienst oder in der Hausandacht.

Johann Philipp begnügte sich nicht mit der Versifizierung der sonn- und feiertäglichen Evangelien. Auf jedes dieser Evangelien folgt ein kurzes »Lehrstück« und ein längeres Gebet. Wie Marigold nachweist, sollte die Sammlung aber in erster Linie als Gesangbuch dienen. Darauf deuten die Melodien (mit Notendruck) und die umfangreichen Anweisungen an den Organisten. Tatsächlich wurden dann Stücke unserer Sammlung später auch von katholischen Gesangbüchern im engeren Sinn übernommen. Die Veröffentlichung der »Evangelia« 1653 in Würzburg (zwei Nachdrucke 1656 in Würzburg und Mainz, ergänzt um die Episteln) und der versifizierten Psalmen (Mainz 1658) ist im Rahmen der kirchlichen Reformpolitik Johann Philipps zu sehen, von der noch weitere Traktate, Agenden und Katechismen zeugen. Auch die Neuausgabe der »Mainzer Bibel« (1662) wurde von ihm zumindest gefördert.

*Heribert Hummel*